



Finanzdienstleistungsgesetz, Beraterregister
Loi sur les services financiers, Registre des conseillers
Legge sui servizi finanziari, Registro dei consulenti

GEBÜHRENREGLEMENT DER POLYREG SERVICES GMBH

Inhaltsverzeichnis

A. ZWECK UND GRUNDLAGE	3
B. GEBÜHRENTARIFE.....	3
1. Eintragungsgebühren pro Gesuch (elektronisch oder physisch)	3
2. Kostendeckende Gebühr	3
3. Mutationen	3
4. Übrige Verfügungen und Dienstleistungen.....	3
5. Aussergewöhnlicher Aufwand/besondere Schwierigkeiten	3
6. Zeitlich dringliche Verfügungen oder Dienstleistungen	3
7. Stundensatz nach Funktionsstufe der ausführenden Person.....	3
C. ALLGEMEINE HINWEISE	4
1. Kostenfolge	4
2. Definition Gesuch.....	4
3. Rückerstattung.....	4
4. Ablehnende Verfügungen	4
5. Erneuerung der Eintragung.....	4
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
1. Geschäftsführungsbeschluss	4
2. Inkrafttreten	4

A. ZWECK UND GRUNDLAGE

Das vorliegende Gebührenreglement regelt die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Registrierungsstelle und richtet sich nach der Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV; SR 950.11).

B. GEBÜHRENTARIFE

1. Eintragungsgebühren pro Gesuch (elektronisch oder physisch)

Bis 5 Gesuche	CHF	730
6 bis 20 Gesuche	CHF	700
21 bis 50 Gesuche	CHF	640
51 bis 100 Gesuche	CHF	590
Ab 101 Gesuche	CHF	540

2. Kostendeckende Gebühr

Diese beträgt CHF 250 und ab 21 Gesuchen CHF 100 und wird nur in den Jahren ohne Neueintragungen oder Eintragungserneuerungen erhoben. Darin enthalten ist eine kostenlose Mutation im Gebührenjahr.

3. Mutationen

Werden nach Aufwand berechnet (mind. CHF 30).

4. Übrige Verfügungen und Dienstleistungen

Werden nach Aufwand berechnet.

5. Aussergewöhnlicher Aufwand/besondere Schwierigkeiten

Werden nach Aufwand berechnet (Art. 42 Abs. 3 FIDLEV).

6. Zeitlich dringliche Verfügungen oder Dienstleistungen

Werden mit einem Zuschlag von 50 % auf die ordentliche Gebühr berechnet (Art. 42 Abs. 6 FIDLEV).

7. Stundenansatz nach Funktionsstufe der ausführenden Person

Dieser beträgt CHF 100 – 250 (Art. 42 Abs. 5 FIDLEV).

C. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Kostenfolge

Das Zusenden der ausgefüllten Formulare und/oder die Übermittlung von elektronischen Daten gelten als kostenbegründete Gesuche bzw. Meldungen, die in Rechnung gestellt werden.

2. Definition Gesuch

Als Gesuch nach diesem Reglement gilt jede physische oder elektronische Einreichung eines Dossiers zwecks Eintragung eines Kundenberaters oder Kundenberaterin. Zeitversetzte Gesuche werden nicht an bereits eingereichte Gesuche angerechnet, weshalb sich für diese die Eintragungsgebühren anhand von Kapitel B, Ziffer 1 neu berechnen.

3. Rückerstattung

Die Gebühren werden nicht rückerstattet.

4. Ablehnende Verfügungen

Bei ablehnenden Verfügungen bleiben die Gebühren geschuldet.

5. Erneuerung der Eintragung

Bis Ablauf von 24 Monaten ist die Eintragung zu erneuern. Ansonsten wird der Eintrag unter Kostenfolgen gelöscht (Art. 41 Abs. 2 FIDLEV).

Die Höhe der Gebühr beträgt CHF 200 – 1'000. Die effektive Höhe wird jeweils auf Ende Jahr (erstmalig Dezember 2021) für das Folgejahr festgelegt (Art. 42 Abs. 2 FIDLEV).

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Geschäftsführungsbeschluss

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsführung am 7. Dezember 2020 verabschiedet.

2. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt mit dem Datum der Zulassung der Registrierungsstelle durch die FINMA in Kraft.

Zürich, den 7. Dezember 2020